

Entwurf

2. Änderungssatzung vom XX.XX.2023 zur Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg

Aufgrund von § 7 Abs 3 Satz 1 i. V .m. § 41 Abs. 1 S. 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), hat der Rat der Stadt Schmallenberg am xx.xx.2023 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg vom 01.08.2014 beschlossen.

§ 1

- (1) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Ortsvorsteher sollen in dem Stadtbezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und müssen dem Rat angehören können.“

- (2) § 4 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„der Einwohnerstaffel des § 3 Abs. 2 S. 2“ wird durch „Maßgabe“ ersetzt.

§ 2

§ 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Jeder hat“ wird ersetzt durch „Einwohnerinnen und Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben“ und „schriftlich“ wird durch „in Textform nach § 126 BGB“ ersetzt.

§ 3

- (1) § 12 Abs. 4 Satz 4 Bstb. a) Satz 2.wird wie folgt geändert:

„wird auf 10,00 € festgesetzt“ wird ersetzt durch „richtet sich nach Maßgabe des in § 3a Abs. 1 Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegten Betrages.“

- (2) § 12 Abs. 4 Satz 4 Bstb. f) wird ersatzlos gestrichen.

§ 4

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schmallenberg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Schmallenberg“ vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Das Amtsblatt ist auf der Internetseite der Stadt Schmallenberg (www.schmallenberg.de) abrufbar.“

§ 5 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Schmallenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, den XX. „Monat“ 2023